

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-40101/0007-IV/9/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.La/MS

Klappe (DW)
39182

Datum
29.04.2013

Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird

Das Pflegefondsgesetz ist am 30. Juli 2011 in Kraft getreten. Die Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind die Verbesserung der Versorgungssituation der pflegebedürftigen Menschen, die Angebote der Pflege- und Betreuungsdienste zu harmonisieren, die Verwendung der Mittel zu flexibilisieren und die Finanzierungssicherheit für Länder und Gemeinden für die Jahre 2015 und 2016 zu erhöhen. Die geplanten Änderungen beinhalten vor allem die Verlängerung und Erhöhung der Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016, die Festlegung eines Richtversorgungsgrades sowie Fördermöglichkeiten für innovative Projekte und qualitätssichernde Maßnahmen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 (Titel), Z 2 (§ 2 Abs.2):

Das Pflegefondsgesetz sieht vor, dass den Ländern zur teilweisen Abdeckung der Mehrausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen in der Langzeitpflege bis Jahr zum 2014 ein jährlicher Zweckzuschuss zur Verfügung gestellt wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nun eine Verlängerung der Finanzierung der Mehrausgaben der Länder für die Jahre 2015 und 2016 in einem Gesamtausmaß von 650 Mio. Euro vor. Die Verlängerung der Finanzierung wird seitens des ÖGB ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 3 (§ 2a):

Neu eingeführt wird ein Richtversorgungsgrad mit einem Zielwert von 55%. Die Berechnung lautet: Verhältnis der betreuten Personen durch soziale Dienste unter Berücksichtigung der Personen, die eine Förderung für die 24- Stunden- Betreuung erhalten, zu den PflegegeldbezieherInnen im Bundesland. Die in der Berechnung vorgenommene Gleichsetzung von Personen, die eine Förderung für die 24- Stunden -

Betreuung erhalten, mit jenen, die von sozialen Diensten betreut werden, ist kontraproduktiv, da das Pflegefondsgesetz den verstärkten Einsatz von Sachmitteln bezweckt. Aus Sicht des ÖGB wäre daher eine andere Berechnungsweise zielführender.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum die Quote des Richtversorgungsgrades mit 55% festgesetzt wird, da die der Berechnung zugrunde liegenden Daten nicht in den Erläuterungen enthalten sind.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär